

Stellungnahme

zum

Gesetzesentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

Pfarrer Dr. Ralf Stroh

Theologischer Referent für Wirtschafts- und Sozialethik, Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Albert-Schweitzer-Str. 113-115, 55128 Mainz
Tel. 06131/2874456; Mail: r.stroh@zgv.info

In ihrem Gesetzesentwurf gibt die FDP folgende Darstellung der aktuellen Gesetzeslage:

„Das derzeitige Hessische Ladenöffnungsgesetz erlaubt es den Gemeinden, an vier Sonn- oder Feiertagen im Jahr für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von maximal sechs zusammenhängenden Stunden verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage zu veranstalten. Die Freigabe erfordert zudem ein Sonderereignis in Form von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“.

Die Beschreibung der derzeitigen rechtlichen Lage durch die FDP ist tendenziös und stellt die Faktenlage nicht angemessen dar.

In dem Entwurf der FDP wird durch die Verwendung des Wortes „zudem“ der Eindruck erweckt, die verbindliche Forderung nach Vorliegen eines Sonderereignisses „in Form von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“, um verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zu veranstalten, trete nachträglich zu einer ansonsten nicht durch solche Einschränkungen begrenzten Regelung hinzu.

Das ist nicht der Fall.

Wie ein Blick in die derzeit gültige Fassung des HLöG beweist, tritt die Ermöglichung von vier verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen vielmehr selbst erst nachträglich zu dem bereits Gegebensein „von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen“ hinzu.

Nur weil es diese Veranstaltungen bereits gibt, stellt sich überhaupt die Frage, ob zusätzlich zu und neben ihnen auch noch weitere „Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben“ sind.

¹Die Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben. ²Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. ³Er darf sechs zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 20 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. ⁴Die

Freigabeentscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntgabe sind die Öffnungszeiten zu bestimmen (HLöG §6. Absatz 1).

Der Gesetzgeber erlaubt die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage nur dort, wo bereits attraktive Veranstaltungen stattfinden. Diese sind der Anlass für die Öffnung und keine missliche Notwendigkeit.

Eine Ablösung der Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen von diesem Anlass gefährdet unmittelbar die vom Gesetz als zu schützend festgehaltenen gesellschaftlichen Einrichtungen (Märkte, Messen, örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen).

Diese geraten nämlich genau dort immer stärker unter Druck oder werden sogar ganz aufgegeben - wie bereits zahlreiche Beispiele beweisen -, wo in der Nähe verkaufsoffene Sonn- und Feiertage stattfinden. Angesichts der heutigen Mobilität ist „in der Nähe“ unter Umständen ein durchaus großer Radius. Nachlassende Resonanz dieser Feste aufgrund verkaufsoffener Sonn- und Feiertage in benachbarten Städten oder Gemeinden demotiviert die hier engagierten Personen – nicht zuletzt, weil die für diese Feste nötigen Einkünfte zur Deckung der Unkosten gar nicht mehr generiert werden können, geschweige denn Erlöse erwirtschaftet werden, die von den beteiligten Vereinen oftmals bereits fest in ihr Jahresbudget einkalkuliert wurden und dringend zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens benötigt werden.

Die Gefährdung der traditionellen Feste durch die Zulassung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage ohne jeglichen Anlassbezug ist daher ein großer gesellschaftlicher Schaden.

Die traditionellen Feste, die üblicherweise als Anlass für die Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen herangezogen werden, werden nämlich in kleinen Kommunen wesentlich durch ehrenamtliches Engagement getragen und sind durchweg durch die intensive Kooperation verschiedenster kommunaler Akteure (Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kultur, Vereine und Kirchen) organisiert.

Traditionelle Formen der Geselligkeit, wie sie in lokalen Adventsmärkten, Kirchweihfesten (Kirmes), regionalen Landwirtschaftsmessen, Winzerfesten und anderen Festen zum Ausdruck kommen, sind keine überlebten Formen hessischer Folklore, sondern Orte der Identifikation mit dem Wohnort und oft intensive Stätten ehrenamtlichen Engagements, aus denen sich Gemeinschaftsgefühl und die Fähigkeit zur Integration speisen, wie nur selten sonst noch in unserer Gesellschaft. Das Miteinander in der Vorbereitung und Durchführung solcher Ereignisse stellt eine unersetzbare Gelegenheit dar, um das kommunale Miteinander nicht nur reduziert auf ökonomische Belange zu erleben und zu gestalten. Es bietet Partizipations- und Kooperationsmöglichkeiten, die nicht aus finanziellen Möglichkeiten alleine erwachsen, sondern das breite Spektrum an Talenten und Fertigkeiten vor Augen führen, die für ein gutes Zusammenleben vor Ort nötig sind – und all dies nicht als schöngestige Theorie, sondern als erlebte Praxis. Auftretende Konflikte in Vorbereitung und Durchführung solcher Feste müssen dabei stets unter Berücksichtigung von anderen als lediglich finanziellen Gesichtspunkten gelöst werden und insofern sind diese regionalen Festivitäten vorbildlich geeignet, um in ebenso friedliches wie produktives gesellschaftliches Miteinander einzuüben.

Um dieses Gut zu schützen, muss der „Anlassbezug“ der Zulassung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen unbedingt erhalten bleiben und darüber hinaus auch in allen weiteren Hinsichten durch die verantwortlichen Organe streng auf den Schutz von Sonn- und Feiertagen geachtet werden.

Es ist ein großer Verdienst aller Institutionen, die mit ihren entsprechenden Klagen vor Gericht Erfolg hatten, auf diesen Punkt nachdrücklich und effektiv hingewiesen zu haben.

Das ist kein Problem, wie der Entwurf der FDP im zweiten Absatz seiner Problembeschreibung insinuiert, sondern ganz im Gegenteil ein großer Beitrag zur verlässlichen Rechtssicherheit in unserem Bundesland.

Rechtsunsicherheit entsteht nämlich dort, wo Verwaltungen nicht mehr verlässlich nach Recht und Gesetz ihre Entscheidungen treffen und den Eindruck erwecken, geltendes Recht gelte nicht mehr.

Wo dagegen geltendes Recht verlässlich gilt, kann man auch entsprechend ruhig planen.

Der Gesetzesentwurf der FDP schafft dagegen entgegen seiner erklärten Absicht gerade keine Planungssicherheit.

In diesem Entwurf wird nämlich auch folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

„Um eine Überschneidung von Freigabeentscheidungen in unmittelbar angrenzenden Gebietskörperschaften zu vermeiden, sollen sich die benachbarten Gemeinden vor der Veranstaltung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen untereinander abstimmen“.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Regelung angebliche Rechtsunsicherheit überwinden können soll, indem sie anstelle einer klaren Vorgabe im Blick auf den Anlassbezug und die klare Angabe der betroffenen Körperschaften als einzige Vorgabe vorsieht, dass um „eine Überschneidung von Freigabeentscheidungen in unmittelbar angrenzenden Gebietskörperschaften zu vermeiden, (...) sich die benachbarten Gemeinden vor der Veranstaltung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen untereinander abstimmen“ sollen.

Abstimmungsprozesse in hochkomplexen Gesellschaften setzen klare Regeln voraus, deren Einhaltung Bedingung für friedliche und fruchtbare Kooperation und gelingendes Miteinander sind.

Wo klare Regeln fehlen, ist keine friedliche Abstimmung untereinander möglich.

Der Gesetzesentwurf behebt daher keine Rechtsunsicherheit, sondern schafft Rechtsunsicherheit in einem bisher nicht gekannten Ausmaß. Rechtliche Streitigkeiten werden auf diese Weise nicht verhindert, sondern es ist ganz im Gegenteil zu erwarten, dass eine neue Streitwelle auf die Verwaltungsgerichte zurollt. Und diesmal nicht nur mit den bisher bekannten Akteuren und Fronten, sondern mit Fronten, die zusätzlich noch zwischen Kommunen verlaufen, die um möglichst attraktive Termine für verkaufsoffene Sonn- und

Feiertage streiten. Es wird für die mit der gerichtlichen Entscheidung betrauten Personen nicht einfacher, sondern schwieriger als in der derzeitigen Gesetzeslage.